

Tarifreglement für Kindertagesstätten gemäss Subventionsmodell des Wirtschaftsportals Ost (WPO)

vom 2. Mai 2023

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Wil (sRS 325.1) vom 13. Januar 2022 als Tarifreglement:

Gegenstand	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen und den Tarif für Inhaber der elterlichen Sorge fest, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, die dem WPO-Subventionsmodell beigetreten ist.</p> <p>²Die Rechtsbeziehungen zwischen den Kindertagesstätten und Inhabern der elterlichen Sorge unterstehen dem Privatrecht (Betreuungsvertrag).</p>
Vollzug	<p><u>Art. 2</u></p> <p>Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Departement Gesellschaft und Sicherheit.</p>
Voraussetzungen für die Nutzung	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Ein subventionierter Betreuungsplatz in einer WPO-Kindertagesstätte kann von Inhabern der elterlichen Sorge genutzt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">mindestens ein Inhaber der elterlichen Sorge sowie das betreffende Kind haben ihren Wohnsitz in der Stadt Wil;das Kind ist im Vorschulalter;für das Kind steht ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte gemäss Art. 1 zur Verfügung;Das Erwerbsspensum beträgt bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent. Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen Inhaber der elterlichen Sorge einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Den Kitas ist es

freigestellt, aus Qualitätsgründen weitergehende Mindestbelegungsvorschriften vorzusehen.

- e) In der Regel darf die subventionierte Betreuungszeit die Berufstätigkeit oder die Aus- und Weiterbildungszeit von Inhabern der elterlichen Sorge nicht übersteigen. Das zuständige Departement definiert die Ausnahmen für eine Subventionierung von Betreuungsplätzen aufgrund einer sozialen Indikation.

Elterntarif

Art. 4

Der Elterntarif ist das vertragliche Entgelt, welches die Inhaber der elterlichen Sorge für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bezahlen. Der Tarif bzw. der entsprechende Rabatt auf den jeweiligen Höchstattarif der ausgewählten WPO-Kindertagesstätte wird gemäss den Bestimmungen dieses Reglements festgelegt.

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Art. 5

¹ Grundlagen für die Ermittlung des Elterntarifs bilden das massgebende Einkommen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995¹.

² Es gilt ein Vermögensgrenzwert gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

Ermittlung des massgebenden Einkommens bzw. steuerbaren Vermögens

Art. 6

¹ Das massgebende Einkommen und Vermögen wird aufgrund der aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

² Handelt es sich um Personen, die dem ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren nicht unterliegen (Quellensteuer), oder liegt aus anderen Gründen keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der aktuellen Nachweise festgelegt. Das massgebende Einkommen beträgt in diesen Fällen drei Viertel des Bruttoeinkommens abzüglich der von der Steuergesetzgebung² vorgesehenen Kinderabzüge. Entsprechende Nachweise sind seitens der betroffenen Personen zu erbringen und entsprechende Unterlagen sind beim zuständigen Departement einzureichen.

³ Als massgebendes Einkommen bzw. steuerbares Vermögen gilt:

¹ sGS 331.111

² sGS 811.1

- a) bei verheirateten, nicht getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen sowie das gemeinsame steuerbare Vermögen;
- b) bei verheirateten, getrenntlebenden Paaren das gemeinsame massgebende Einkommen bzw. steuerbare Vermögen;
- c) bei unverheirateten im gleichen Haushalt lebenden Paaren für die Betreuung ihrer gemeinsamen Kinder die Summe beider massgebender Einkommen und die Summe beider steuerbaren Vermögen; unverheiratete Paare werden verheirateten Paaren gleichgestellt;
- d) bei alleinerziehenden Inhabern der elterlichen Sorge das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen desjenigen Inhabers der elterlichen Sorge, bei dem die Kinder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- e) bei verheirateten Inhabern der elterlichen Sorge, bei welchen eine Partnerin bzw. ein Partner im Ausland wohnhaft ist, die massgebenden Einkommen und das steuerbare Vermögen beider Partner;
- f) bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften dasjenige massgebende Einkommen und steuerbare Vermögen, das auch für verheiratete Paare gilt; gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Festlegung des Elterntarifs

Art. 7

¹ Der Elterntarif entspricht prozentual dem Ansatz, den die Inhaber der elterlichen Sorge in einer Einrichtung mit Leistungsvereinbarung auf dem Gebiet der Stadt gemäss dem Tarifreglement für Kindertagesstätten mit städtisch subventionierten Betreuungsplätzen (sRS 325.111) zu bezahlen hätten.

² Bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 156'000.-- oder mehr haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Maximaltarif der jeweiligen WPO-Kita zu entrichten.

³ Wird der Vermögensgrenzwert gemäss Art. 12 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung erreicht, ist der Maximaltarif der entsprechenden WPO-Kita zu entrichten.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge haben prozentual, gemessen am Maximaltarif der jeweiligen WPO-Kita, im gleichen Umfang die Kosten für die Fremdbetreuung selber zu tragen, wie in einer Kita in Wil.

Zur Berechnung des Elterntarifs wird folgende Formel angewendet:
$$100 / \text{Minimaltarif Kita Wil} + [(\text{Maximaltarif Kita Wil} - \text{Minimaltarif Kita Wil}) / (\text{Obere Einkommensgrenze Kita Wil} - \text{Untere Einkommensgrenze})]$$

Kita Wil) x (Massgebendes Einkommen – Untere Einkommensgrenze)] / 100 x Maximaltarif WPO-Kita.

⁴ Werden die gemäss Art. 6 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht erbracht bzw. reichen Inhaber der elterlichen Sorge die nötigen Unterlagen nicht ein, so gilt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Maximaltarif der entsprechenden WPO-Kita.

Höhe des Elterntarifs

Art. 8

¹ Die für die Berechnung zu berücksichtigenden Minimal- und Maximaltarife richten sich nach dem Tarifreglement für Kindertagesstätten mit städtisch subventionierten Betreuungsplätzen³.

² Im gemäss Art. 7 berechneten Elterntarif ist ein allfälliger Geschwister-
rabatt gemäss Tarifregelung der jeweiligen WPO-Kita enthalten.

³ Im gemäss Art. 7 berechneten Elterntarif ist ein allfälliger Säuglingstarif
gemäss Tarifregelung der jeweiligen WPO-Kita enthalten.

Antrag

Art. 9

¹ Inhaber der elterlichen Sorge reichen bei Anmeldung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder das für die Tariffestlegung vorgesehene Formular bei der Kindertagesstätte ein. Die Kindertagesstätte leitet das ausgefüllte Formular an das zuständige Departement weiter.

² Mit der Einreichung des Formulars geben Inhaber der elterlichen Sorge dem zuständigen Departement die schriftliche Ermächtigung, für die Abklärungen des Anspruchs auf städtische Beiträge bei den zuständigen Behörden die notwendigen Informationen einzuholen.

³ Gleichzeitig ermächtigen Inhaber der elterlichen Sorge das zuständige Departement zur Verwendung der Sozialversicherungsnummer.

⁴ Erteilen Inhaber der elterlichen Sorge dem mit dem Vollzug beauftragten Departement keine Ermächtigung nach Abs. 2 und 3, so gilt unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Maximaltarif der jeweiligen WPO-Kita.

Ordentliche Neufestlegung

Art. 10

¹ Das zuständige Departement ermittelt den Elterntarif.

³ sRS 325.111

² Der massgebende Elterntarif gilt in der Regel für ein Schuljahr bzw. ab dem Datum der Subventionsbestätigung bis Ende des laufenden Schuljahres.

³ Das zuständige Departement teilt den Inhabern der elterlichen Sorge via Kindertagesstätte den Elterntarif mit.

⁴ Gegen die Mitteilungen des Tarifs gemäss Abs. 3 kann innerhalb von 30 Tage ein beschwerdefähiger Entscheid beim zuständigen Departement verlangt werden.

⁵ Nach der Tariffestlegung erfolgt im Hinblick auf das nächste Schuljahr einmal jährlich im Frühjahr eine Überprüfung der Einstufung, wobei jede Tarifänderung den Inhabern der elterlichen Sorge via Kindertagesstätte mitgeteilt wird. Die Mitteilung erfolgt entsprechend rechtzeitig, dass die Inhaber der elterlichen Sorge den Betreuungsvertrag ggf. termingerecht kündigen könnten.

⁶ Für das Inkasso der Elternbeiträge und der Beiträge der Stadt ist die Kindertagesstätte zuständig.

Ausserordentliche Neufestlegung

Art. 11

¹ Zwischen der jährlichen Überprüfung der Elterntarife kann eine Änderung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Inhaber der elterlichen Sorge dauerhaft erheblich verändert.

² Liegt eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung vor, wird auf dieser Grundlage der Elterntarif neu festgelegt.

³ Liegt keine neue rechtskräftige Steuerveranlagung vor, muss die Abweichung wenigstens ein Viertel des Bruttoeinkommens betragen, das für den aktuellen Elterntarif die Grundlage bildet.

⁴ Falls die Inhaber der elterlichen Sorge aufgrund dessen einen neuen Elterntarif wünschen, reichen diese den Antrag bei der Kindertagesstätte ein. Die Kindertagesstätte leitet den Antrag an das zuständige Departement weiter. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen nach Art. 10 Abs. 3 und 4.

⁵ In Fällen gemäss Abs. 3 wird das massgebende Einkommen pauschal wie folgt angepasst: Aktuell für die Tarifbestimmung verwendetes massgebendes Einkommen nach Art. 6 zuzüglich 75 Prozent der Veränderung des Bruttoeinkommens.

⁶ Dieses gemäss Abs. 3 errechnete massgebende Einkommen, wie auch das steuerbare Vermögen, bilden die Grundlagen für die Zwischenberechnung des Elterntarifs.

⁷ Änderungen des Elterntarifs treten in der Regel auf den Monat nach Einreichung des Antrags in Kraft, sofern im Entscheid nichts Anderes festgelegt wird.

⁸ Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben von Inhabern der elterlichen Sorge nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen ein neuer Elterntarif festgelegt, welcher die Antragstellerin bzw. den Antragsteller stärker begünstigen als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet.

Vollzugsbeginn

Art. 12

Das Reglement tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin